

Interner Gebrauch	
Werk	
Tiefbaureferat	
Finanzverw.	
Dossier	7.1.8
Rg.-Nr.	

Gesuch um Wasserbezug ab Hydrant

Das Gesuch ist mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Wasserbezug der Gemeindeverwaltung Buchberg einzureichen.

	Gesuchsteller	Rechnungsadresse falls nicht identisch mit Gesuchsteller
Verantwortliche Person
Strasse
PLZ / Ort
E-Mail
Telefon

Zweck der Wasserentnahme

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bewässerung landw. Kulturen: | <input type="checkbox"/> Bezug von Bauwasser |
| <input type="checkbox"/> Reinigung Strassenentwässerung | <input type="checkbox"/> Andere Nutzung: |

Angaben zum Wasserbezug

Ort der geplanten Wasserentnahme, (Hydranten Nr.)

Fläche oder voraussichtliche Gesamtmengem² /m³

Datum der geplanten Wasserentnahme

Dauer (Stunden / Tage / Wochen)

Zählernummer (wird durch den Brunnenmeister ausgefüllt)

Stand Wassermesser Beginn (wird durch den Brunnenmeister ausgefüllt)

Stand Wassermesser Ende (wird durch den Brunnenmeister ausgefüllt)

Kostenzusammenstellung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Grundgebühr	CHF 100.00
Miete Wasseruhr	CHF 15.00
Verbrauchsgebühr Wasser	CHF 1.85/m ³
Verbrauchsgebühr Abwasser	CHF 2.50/m ³
TOTAL	exkl. MwSt.

Verrechnung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Wird in Rechnung gestellt | <input type="checkbox"/> Gemeindeinterne Verrechnung |
|--|--|

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gesuchsteller/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gemeinderat

Beilagen

- Kastenausschnitt mit eingezeichnetem Bewässerungsort inkl. Hydrant

Vorschriften

1. Der Bezugsnehmer verpflichtet sich, die Hydranten fachgerecht und mit aller Sorgfalt zu bedienen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Hydranten nach Gebrauch richtig geschlossen sind.
 - **Alle Ventile immer langsam öffnen und schliessen, um grosse Druckschläge auf das Leitungsnetz zu vermeiden.**
2. Beim Benützen des Hydrantennetzes kommen Sie mit der Trinkwasserversorgung in Kontakt. Die Bezüger sind verpflichtet den Hydranten mit der nötigen Sorgfalt zu bedienen.
3. Bei Verwendung des Hydranten, müssen festgestellte Störungen, unverzüglich der Gemeinde oder dem Brunnenmeister gemeldet werden. Falls zu diesem Zeitpunkt keine Störungen gemeldet werden und darauffolgend Schäden am Hydranten entstehen, gehen diese zu Lasten des Gesuchstellers.
4. Für die Wasserbezüge sind spezielle Vorrichtungen (Systemtrenngeräte) zu verwenden, welche ein Zurückfliessen von Wasser in das Leitungsnetz verhindern.
5. Nach dem Wasserbezug sind die Installationen sofort zu entfernen und die Hydranten in ordnungsgemäsem Zustand zu hinterlassen.
6. Andere Hydranten, als durch die Gemeinde bewilligte, dürfen nicht zur Wasserentnahme verwendet werden.
7. Für Schäden an Anlagen der Wasserversorgung, die auf unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind, haften die Gesuchsteller.
8. Bewässerungen von landwirtschaftlichen Kulturen dürfen erst nach 20 Uhr erfolgen.
9. Die maximale Entnahmemenge liegt bei 200 m³/Tag respektive 20 m³/Stunde. Diese dürfen NICHT überschritten werden. Hält sich der Gesuchsteller nicht an die maximale Entnahmemenge, können auf Kosten des Bezügers Mengenregler eingebaut werden oder dem Bezüger die Bewilligung für den Wasserbezug entzogen werden.
10. Wasserbezüge in grösseren nicht haushaltsüblichen Mengen sind dem Brunnenmeister mindestens 24 Stunden vor dem Bezug zu melden.
11. Das Wasserwerk behält sich vor, den Bezug bei Bedarf jederzeit zu widerrufen (z. Bsp. Brandfall, Ausfall eines Pumpwerkes).

Gesuch einreichen an:

Gemeindeverwaltung Buchberg, Dorfstrasse 62, 8454 Buchberg, info@buchberg.ch, 044 867 13 11